

noch, daß durch die am 31. Juli 1883 gewährte allgemeine Sanation alle mit blos mündlicher Erlaubniß vor dem 31. Juli errichteten Kreuzwege jetzt gültig sind. Muß die schriftliche Erlaubniß nachträglich noch eingeholt werden? Das Köln. Pastbl. sagt: „Nach meiner Ansicht sollte es geschehen; denn die Sanation hebt nur die Folgen der Uebertretung des Gesetzes, nicht dieses selbst auf, weil der Grund, auf welchem es beruht, noch fortbesteht, nämlich die Gefahr von Zweifeln, die später über die wirkliche Errichtung entstehen könnten. Man könnte erwidern, daß eine solche Gefahr sich auch durch das Zeugniß des Pfarrers oder des errichtenden Priesters beseitigen ließe; allein das Gesetz verlangt nun einmal zu diesem Zwecke vor Allem die schriftliche Zustimmung des Bischofs, die darum auch eingeholt und hinterlegt werden soll.“

**XII. (Nochmals die Entscheidung der Congregation des hl. Officiums über die Absolution von päpstlichen Reservaten vom 23. Juni 1886.)** Wir haben im Jahrgang 1887, Seite 380, die neueste Entscheidung der Congr. S. Off. über die Absolution von päpstlichen Reservaten mitgetheilt und daran eine kurze Auslegung geknüpft, wobei wir der Ansicht eines deutschen Pastoralblattes beipflichteten. Seither haben wir aber in der Zeitschrift für katholische Theologie von Innsbruck (Jahrgang 1887, S. 584) eine andere Auslegung gefunden, die sehr gut begründet wird. Da die Frage praktisch wichtig ist, so halten wir es für unsere Pflicht auch diese Auslegung zur Kenntniß unserer Leser zu bringen. Wir wollen zuerst die an die Congr. S. Off. gestellten Anfragen und die darauf gegebenen Antworten wiederholen. Die erste Frage lautete:

Utrum tuto adhuc teneri possit sententia docens ad episcopum aut ad quilibet sacerdotem approbatum devolvi absolutionem casuum et censurarum etiam speciali modo Papae reservatorum, quando poenitens versatur in impossibilitate personaliter adeundi Sanctam Sedem? Die Antwort lautete: Negative. Die zweite Frage war: Quatenus negative utrum recurrentum sit, saltem per literas, ad eminentissimum Cardinalem majorem Poenitentiarium pro omnibus casibus Papae reservatis, nisi episcopus habeat speciale indulsum, praeterquam in articulo mortis, ad obtinendam absolventi facultatem? Die Antwort lautete: Affirmative; at in casibus vere urgentioribus, in quibus absolutio differri nequeat absque periculo gravis scandali vel infamiae, super quo confessariorum conscientia oneratur, dari posse absolutionem injunctis de jure injungendis, a censuris etiam speciali modo Summo Pontifici reservatis, sub poena tamen reincidentiae in easdem censuris, nisi saltem infra mensem per epistolam, et per medium confessarii absolutus recurrat ad S. Sedem.

Professor P. Biederlack sagt nun in oben citirter Zeitschrift hierüber folgendes:

Wenngleich diese Entscheidung ganz neue Bestimmungen zu enthalten scheint, so bestätigt sie doch in Wirklichkeit ihrem Hauptinhalt nach nur jenes Recht, welches sich in der neuern Zeit allmählig durch

Gewohnheit gebildet hatte. Die Unsicherheit des früheren Rechtes — die Absolution von päpstlichen Reservatfällen bildete nämlich eine der verwickeltesten und unsichersten Partien der Moraltheologie — in Verbindung mit der gegenwärtigen Leichtigkeit und Sicherheit des brießlichen Verkehres bewirkten, daß die Praxis brießlich um Befreiung von der Censur zu bitten allmählig ganz allgemein wurde, und das ältere geschriebene Recht, welches das persönliche Erscheinen in Rom vorschrieb und im Verhinderungsfalle den Bischöfen oder auch den gewöhnlichen Beichtvatern die Vollmacht theils zur directen, theils zur indirekten Absolution gab, gänzlich beseitigte. Diese Praxis nun, brießlich um die Losprechung zu bitten, bestätigt der hl. Stuhl und erklärt zugleich das nach den früheren allgemeinen Kirchengezügen den Bischöfen in Folge von Devolution zukommende Recht zur Losprechung für abrogirt.

Der zweite Theil dagegen enthält infofern allerdings einige neue Bestimmungen, als sie die Vollmacht der Priester, in dringenden Fällen von Reservatfällen loszusprechen, nicht unbedeutend erweitert. Da aber dieser Theil in Zukunft von besonderer praktischer Wichtigkeit sein wird, so lassen wir über ihn einige Bemerkungen hier folgen.

1. Die Absolution, welche in dringenden Fällen (in casibus vere urgentioribus) der heil. Stuhl nunmehr jedem Beichtvater gestattet, ist eine directe, nicht eine indirekte. Denn nur nach einer directen Absolution kann von einem Rückfalle in die frühere Censur die Rede sein, da nur sie die Censur wirklich aufhebt. Die indirekte Losprechung läßt die Censur bestehen und ermöglicht nur den würdigen Empfang der heil. Communion für den bestimmten vorübergehenden Fall, in welchem die dringende Nothwendigkeit vorliegt.

2. Daraus ergibt sich dann weiter, daß derjenige, welcher in dieser Weise direct losgesprochen wurde, solange von sämtlichen Folgen der früheren Censur befreit ist, als er nicht durch Vernachlässigung der Bitte um endgiltige Losprechung wieder in dieselbe zurückfällt. Er kann demnach die heil. Sacramente so oft empfangen, als er will, auch wenn die dringende Ursache, um derentwillen die Absolution erfolgte, gar nicht mehr besteht. Die indirekte Losprechung hat diese Folgen natürlich nicht; sie setzt zur Ermöglichung des öfteren Empfanges der heil. Sacramente immer wieder den Fall der Noth voraus.

3. Nach der gewöhnlicheren Meinung der Theologen, welche praktisch sicher ist, tritt der Rückfall in eine frühere Censur ebenso wie die ursprüngliche Strafe selbst, nur im Falle einer schweren Ver- schuldung ein. Wenden wir diese Lehre auf unsern Fall an, so ergibt sich, daß nur die schwer sündhafte Vernachlässigung der Pflicht, innerhalb eines Monates sich an den heil. Stuhl zu wenden, die

Strafe des Rückfalls nach sich zieht. Das drücken auch die in der Entscheidung vorkommenden Worte sub poena tamen reincidentiae in eandem censuram aus. Der Rückfall ist eine Strafe; nun kennt aber das Kirchenrecht keine Strafe, wenigstens keine poena medicinalis, ohne Schuld, und keine schwere Strafe ohne schwere Schuld. Vergeßlichkeit also oder Unmöglichkeit, auch nur brießlich sich nach Rom zu wenden, schließen den Rückfall in die frühere Censur aus; auch eine bloß leicht schuldbare Nachlässigkeit führt denselben noch nicht herbei.

4. Man wird kaum irren, wenn man die Entscheidung so auffaßt, daß es dem Beichtenden freisteht, entweder selbst brießlich um die definitive Losprechung zu bitten oder den Beichtvater zu ersuchen, in seinem Namen dieses zu thun, ebenso wie es auch nach dieser Antwort des heil. Officiums in seinem Belieben steht, nach Rom zu reisen, um dort losgesprochen zu werden. Mit andern Worten, der letzte Satz: nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad s. Sedem, wird so zu verstehen sein, daß saltem nicht nur auf das unmittelbar folgende infra mensem sondern auch auf die beiden folgenden Satzglieder (saltem per epistolam, saltem per medium confessarii) sich bezieht. Läßt sich demzufolge auch nicht behaupten, der heil. Stuhl mache es dem Beichtvater in jedem Falle zur Pflicht, für den Beichtenden die Last der Bitte um die Losprechung auf sich zu nehmen, so wird doch kein seeleneifriger Priester diese geringe Mühe scheuen, um dem Beichtende in seiner Verlegenheit zu Hilfe zu kommen.

5. Da die besonderen Vollmachten der Bischöfe . . . . . unverändert fortbestehen, so genügt es auch ohne Zweifel, innerhalb eines Monates sich brießlich an den Bischof zu wenden. . .

6. Wenn es dann ferner in der Entscheidung heißt: nisi saltem infra mensem . . . recurrat ad s. Sedem, so ist damit schon hinreichend ausgedrückt, daß nicht etwa innerhalb eines Monates bereits die endgiltige Losprechung müsse erfolgt sein, sondern daß es genüge, wenn innerhalb dieses Zeitraums das Gesuch an den heil. Stuhl oder an den Bischof eingereicht wurde. W.

### XIII. (Welche Maße sollen bei Anfertigung liturgischer Linnenparamente eingehalten werden?)

#### I. Humerale (Amictus).

In den vier Ecken soll das Linnen doppelt gelegt sein, und in diese Theile vier Löcher aus: Minimum Medium Maximum genährt werden zur Anbringung der Bindebänder. 0'70 0'48 0'75 0'53 0'88 0'66

Länge der Humeralsbänder . . . . . 1'025 — 1'25

II. Alba. „Debet esse latitudine quatuor metrorum et — tali longitudine, ut ad pedes usque pertingat.“ Da also für die